Hundesportverein Nußloch 1986 e.V.

Beitrittserklärung

Hiermit möchte ich
Vorname, Nachname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Vorwahl, Telefon-Nr.: _____
Email-Anschrift: _____
Geburtsdatum: _____
dem Hundesportverein Nußloch 1986 e. V. als Mitglied beitreten.

Nur auszufüllen bei Familienbeitrag:
Namen und Geburtsdaten der eingetretenen Familienmitglieder:
1. _____ 3. _____
2. _____ 4. _____

Nur auszufüllen bei Hundehaltung:
Name und Geburtsdatum des Hundes: _____
Rasse des Hundes: _____
Hündin oder Rüde: _____
Letzte Impfung erfolgt am: _____
Haftpflichtversichert bei: _____

Wir bitten Sie, bei der Aufnahme in den Verein eine Kopie über den Impfschutz und eine Kopie der Haftpflichtversicherung bei dem jeweiligen Übungsleiter vorzulegen. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Mit meiner Unterschrift **erkenne ich die mir übergebene Satzung des HSV Nußloch an** und verpflichte mich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30 € für Erwachsene, 10 € bei Jugendlichen unter 18 Jahren (bzw. bis zum 21. Lebensjahr) **sofort bei Aufnahme in den Verein zu entrichten**. Bei gleichzeitigem Eintritt von zwei oder mehr Mitgliedern einer Familie (Kinder bis zum 21. Lebensjahr) besteht die Möglichkeit eines Familienbeitrages von 45 € pro Jahr. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 25 €. **Hinweis:** Ohne S€PA-Mandat keine Mitgliedschaft! Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE39ZZZ00000565359. Der Beitrag wird einmal jährlich zum 01. März eingezogen.
Ausgehändigt wurden mir: Satzung, Platzordnung und S€PA-Mandat.

Nußloch, den _____ Unterschrift: _____

Wird von der Vorstandschaft ausgefüllt:
Von der Vorstandschaft aufgenommen am _____.
Mitgliedsnummer:
1. 1900 ___ 2. 1900 ___ 3. 1900 ___
4. 1900 ___ 5. 1900 ___ 6. 1900 ___

_____

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer	Kassier
Heiko Reinemuth Hirschstraße 19 69168 Wiesloch	Harry Elfner Panoramastr. 1 69226 Nußloch	Monica Wünsche Walldorfer Str. 38 69226 Nußloch	Elisabeth Seibert Konr.-Adenauer-Ring 50 69226 Nußloch

SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) für
SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Hundesportverein Nußloch 1986 e.V.
z.Hd. Elisabeth Seibert
Konrad-Adenauer-Ring 50
69226 Nußloch

Jahresbeitrag ……. Einzel / Familie

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)	Mandatsreferenz
DE39 ZZZ0 0000 5653 59	1986HSVN _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

Hundesportverein Nußloch 1986 e.V.

,

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Hundesportverein Nußloch 1986 e.V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Kreditinstitut	
BIC[1]	IBAN DE
Ort, Datum	Unterschrift

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

HUNDESPORTVEREIN NUSSLOCH
1986 E. V.

Platzordnung

Regeln im täglichen Leben sollen den Umgang miteinander leichter machen. Sie werden sicher verstehen, dass gerade im Hundesport bestimmte Regeln unerlässlich sind. Aus diesem Grunde nehmen sie bitte auch hier unsere Platzordnung zur Kenntnis. Diese hängt selbstverständlich auch auf dem Platz aus …

1. Disziplin, Rücksichtnahme, Mitarbeit und gegenseitige Unterstützung sind oberster Grundsatz im Hundesport.
2. Die Aufsicht auf dem Hundeplatz obliegt dem Vorstand, den Ausbildern und dem Platzwart. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Hundehaftpflicht-Versicherung und Impfpass sind den Ausbildern vorzulegen.
4. Der Verzehr alkoholischer Getränke sowie das Rauchen sind auf dem Übungsplatz untersagt.
5. Wenn möglich, bitten wir während der Übungsstunden auf das Handy zu verzichten.
6. Auf dem Hundeplatz gilt die Leinenpflicht. Ausnahmen bestimmen die Ausbilder.
7. Hunde, die nicht ordnungsgemäß geimpft, krank oder krankheitsverdächtig sind sowie läufige Hündinnen dürfen nicht auf das Übungsgelände gebracht werden.
8. Die Ausbilder behalten sich vor, Hunde vom Unterricht auszuschließen, sollten diese ersichtlich krank sein.
9. Bei groben Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie der Platzordnung werden Halter vom Unterricht ausgeschlossen.
10. Das Ablegen bzw. Anbinden der Hunde darf nur an den vorgesehenen Plätzen erfolgen.
11. Das Benutzen sämtlicher Trainingsgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
12. Platzanlage, Geräte und Aufenthalts- sowie Sanitärräume sind sorgsam zu behandeln. Jedes Mitglied ist bei Erhaltung, Instandsetzung und Neubau von Geräten und der Pflege des Platzes gerne gesehen.
13. Anfallende Abfälle sind nicht auf dem Vereinsgelände zu entsorgen.
14. Das Lösen auf dem Hundeplatz sollte unterbunden werden. Passiert trotzdem mal ein „kleines Malheur“, bitten wir es sofort zu beseitigen.
15. Kinder unterliegen grundsätzlich der Aufsichtspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
16. Die Benutzung der Übungsgeräte erfolgt auf eigene Gefahr, sind nur durch den Hund zu benutzen und nur nach Aufforderung der Ausbilder. Nach dem Training sind benutzte Geräte unaufgefordert aufzuräumen.
17. Auf dem gesamten Vereinsgelände sowie auf den Zufahrtswegen gelten das „Deutsche Tierschutzgesetz“ sowie die VdH-Richtlinien.
18. Jeder Hundeführer ist während der Dauer der Ausbildung, unabhängig ob auf dem Platz oder im freien Gelände, für seinen Hund verantwortlich.
19. Mit dem Betreten des Platzes akzeptieren Sie die Platzordnung.

Diese Platzordnung soll niemanden einschränken. Sie dient jedoch der Sicherheit und dem Schutz aller Menschen und ihrer Hunde, damit der Übungsbetrieb im Interesse aller reibungslos durchgeführt werden kann.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Hundesportverein Nußloch 1986 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „ Hundesportverein Nußloch 1986 e. V.“ Er trägt mit der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „Eingetragener Verein“ (e. V.).
(2) Sitz des Vereins ist Nußloch

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, die Liebe zum Tier – insbesondere zum Hund – zu erhalten, zu fördern, Hunde auszubilden und zu Prüfungen heranzuführen, insbesondere Schutz- und Gebrauchshunde laut Vorschriften des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e. V..Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
(2) Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Ein Mitglied ist aufgenommen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen.
(3) Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein.
(4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rücksendeschein zuzustellen. Er kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
   a) der Vorstand,
   b) der erweiterte Vorstand,
   c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Kassier
   e) drei Beisitzern (nicht gemäß § 26 BGB).
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. die in der genannten Reihenfolge jeweils vorausgehenden Vorstandsmitglieder verhindert sind. Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines neuen 1. Vorsitzenden. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
(5) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft den Vorstand ohne Form, Frist und Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
(7) Die Verfügungsmittel des 1. Vorsitzenden betragen im laufenden Geschäftsjahr 250 Euro. Geschäfte, die diesen Wert übersteigen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
   a) der Vorstand,
   b) der Zuchtwart
   c) die Übungsleiter,
   d) der Platzwart.
(2) Der erweiterte Vorstand nimmt an allen Vorstandssitzungen teil. Er ist bei allen Entscheidungen in vollem Umfang stimmberechtigt (nicht gemäß § 26 BGB).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb des 1. Quartals vom 1. oder 2. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Veröffentlichung im Ortsblatt. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
   b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
   c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
   d) Bestellung zweier Kassenprüfer,
   e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
   f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   g) Beschlüsse über die Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
   h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der 1. oder 2. Vorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Mitgliederinteresse es erfordert oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Akklamation. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn es ein Mitglied verlangt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigen kann. Der 1. und 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Sie werden im März über SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) eingezogen. Für Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben und nicht eigenständig bis März des laufenden Jahres gezahlt haben, stellt der HSV Nußloch 1986 e. V. eine Rechnung aus. Der Mehraufwand für Verwaltung, Zustellung, Zahlungsüberwachung wird über eine Verwaltungsgebühr abgegolten. Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie die der Verwaltungsgebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt alle, nicht in der Satzung aufzunehmenden, für die laufende Verwaltung wichtigen Dinge.

§ 12 Haftungsausschluss, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

(1) Der Verein und sein Vorstand haften gegenüber den Mitgliedern oder Dritten nicht für Unfälle, die bei Versammlungen oder Veranstaltungen, auf dem Wege zu oder von diesen Veranstaltungen eintreten. Ebenso wird keine Haftung für Diebstähle jeglicher Art übernommen. Die mögliche Haftung einzelner Mitglieder untereinander nach dem Verschuldensprinzip, sowie etwaige Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Sportunfälle aus Veranstaltungen sowie im Training, die im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung abgedeckt sein könnten, müssen dem geschäftsführenden Vereinsvorstand umgehend gemeldet werden.

(2) Eine Änderung der Satzung kann in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn die Tagesordnung mit konkreter Angabe darauf hinweist.

(3) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Zu den Beschlüssen der Ziffern (2) und (3) bedarf es einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nußloch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung bzw. die Satzungsänderungen wurde auf der Mitgliederversammlung des Hundesportvereins Nußloch 1986 e. V. am **16. März 2018** beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.